

**Erste Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 11. Juni 2012

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_veroeffentlichungen/2012-104]

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Erste Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 (http://www.uni-wuerzburg.de/amt_veroeffentlichungen/2009-51) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „wissenschaftlichen“ das Wort „selbständigen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden zum Absatz 1, der folgende Fassung erhält:

„(1) Prüfer oder Prüferinnen in einem Promotionsverfahren können alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sein.“
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind promovierte hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben, sie als Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. In begründeten Fällen kann auf die Annahme als Habilitand oder Habilitandin verzichtet werden.“
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Promotionsausschusses auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen auswärtiger Fakultäten sowie Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mitgliedern des Promotionsausschusses gleichgestellt sind die nach § 3 Abs. 2 und 3 zugelassenen Prüfer und Prüferinnen.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 4 bleibt unberührt.“

- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Besteht das Betreuungsverhältnis zu einem Prüfer oder einer Prüferin, der/die die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, bestellt der Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen zwei Prüfer oder Prüferinnen als Zweitberichterstatter/Zweitberichterstatterinnen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine im Ausland bestandene entsprechende Prüfung ist anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

- bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„Der Bewerber oder die Bewerberin hat nicht bereits den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben.“

- cc) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„Der Bewerber oder die Bewerberin hat anlässlich des Promotionsverfahrens an der Fakultät nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung in Anspruch genommen.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium mit überwiegend juristischem Inhalt an einer Hochschule auf einem Gebiet abgeschlossen haben, das mit der beabsichtigten Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, und deren Abschluss nach der dort geltenden Notenskala mindestens dem juristischen vollbefriedigend entspricht, können zugelassen werden, wenn sie den Leistungsnachweis nach § 5 a erbracht haben. Das Erfordernis eines Leistungsnachweises entfällt für Absolventen und Absolventinnen eines Masterstudiengangs. Im Übrigen gelten Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 8 entsprechend.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zugelassen werden können Absolventen und Absolventinnen der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, die den Aufbaustudiengang Europäisches Recht in ihrer Magisterarbeit und in ihrer Gesamtnote mit wenigstens „gut“ abgeschlossen haben.“

5. Nach § 5 wird der neue § 5 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 5 a
Leistungsnachweise**

Für den Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 4 sind drei mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer Übung für Fortgeschrittene entspricht. Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung bestellt der Dekan oder die Dekanin für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer und/oder Prüferinnen entsprechend § 3 Abs. 1.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dekanin“ die Worte „der Fakultät“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„eine Dissertation aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher Sprache (unbeschadet § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3), druckfertig, mit Seitenzahlen versehen, gebunden, mit einer Inhaltsübersicht und einem Schrifttumsverzeichnis, die darüber hinaus auch in elektronischer Form (CD/DVD) zu überlassen ist;“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, und zwar darüber, dass

a) der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt, außerdem im Schrifttum angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und allen Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln aufgeführt hat,

b) anlässlich des Promotionsverfahrens nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung in Anspruch genommen wurden,

in Form einer Erklärung nach der Anlage zur Promotionsordnung;“

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen ist;“

dd) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung über früher bestandene oder versuchte Staats-, Hochschul- oder Doktorprüfungen sowie Meldungen zu diesen Prüfungen;“

ee) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Angabe des Fakultätsmitglieds, das die Dissertation betreut hat;“

ff) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die Urkunde, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 4 nachweisen;“

gg) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„ein deutsch abgefasster Lebenslauf, in dem die Staatsangehörigkeit anzugeben ist.“

hh) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber oder die Bewerberin bei Antragstellung länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht im deutschen staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem deutschen öffentlichen Amt befindet, so hat er/sie dies durch die Vorlage einer Dienstbescheinigung nachzuweisen;“

ii) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„gegebenenfalls die Wahlerklärung nach welcher Promotionsordnung die Prüfung erfolgen soll (§ 34).“

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dekan oder die Dekanin bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen aus dem Kreis der nach § 3 zugelassenen Prüfer und Prüferinnen, sofern diese nicht bereits nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 bestimmt worden sind. In Fällen des § 3 Abs. 3 muss Erstberichtersteller/Erstberichterstellerin ein/e nach § 3 Abs. 1 zugelassener Prüfer oder zugelassene Prüferin sein.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Ziff. 2 wird folgende neue Ziff. 3 eingefügt:

„3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit.“

bb) Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 4 (neu).

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein schriftliches Exemplar sowie die Dissertation in elektronischer Form verbleiben mit allen Gutachten und Quoten bei der Fakultät.“

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus drei Mitgliedern. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüfer und Prüferinnen bestimmt.“

10. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dissertation“ die Worte „in schriftlicher und elektronischer Form (CD/DVD)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „gedruckte Fassung der“ gestrichen.

11. Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

**„§ 20 a
Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder
wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifel soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenstatus vor.“

12. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Doktor beider Rechte wird nur im Zusammenhang mit einer bei der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg als Dissertation eingereichten Arbeit verliehen.“

13. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät bestellte“ durch die Worte „nach § 3 zulässigen Prüfer“ ersetzt.
- b) Satz 2 entfällt.
- c) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

14. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „weicht diese von der Sprache, in der die Dissertation verfasst ist, ab,“ durch die Worte „wenn die Landessprache von der Sprache abweicht, in der die Dissertation verfasst ist.“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird an das Wort „di“ der Buchstabe „e“ angehängt.

16. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausschusses“ durch das Wort „Promotionsausschusses“ ersetzt.

17. Folgende Anlage wird der Promotionsordnung angefügt:

„Anlage

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 abzugebende Erklärung lautet:

„Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Ich habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen. Dies versichere ich an Eides Statt.

....., den

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit ein Bewerber oder eine Bewerberin einen Verfahrensschritt bereits durchlaufen hat, finden die diesen Verfahrensschritt betreffenden Änderungen keine Anwendung mehr für diesen Bewerber bzw. diese Bewerberin.